

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2019/500

Datum: 02.04.2019
Aktenzeichen: 60.01.02
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.04.2019					
Hauptausschuss	02.05.2019					
Stadtrat	09.05.2019					

Betreff

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr.8 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel"

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ bestehend aus:

- dem Bebauungsplan inkl. Legende im A3-Format
- der Begründung
- dem Umweltbericht inkl. Anlage
- Eingriffs-/Ausgleichsgutachten inkl. Anlage
- der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung
- der Auswirkungsanalyse und
- dem Baugrundgutachten

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgetragen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

.....

Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach dem Beschluss der Aufstellung o.g. Bebauungsplanes am 15.02.2018 und deren Ergänzung am 21.03.2019 kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allg. Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 4 Absatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

finanzielle Mittel lt. Beschluss II/2018/350 aus Deckung der Mehreinnahmen von Landeszuweisungen

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 1 BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

-Bebauungsplan inkl. Legende im A3-Format (3 x A3-Format), Stand: 03/2019

-Begründung 26 Seiten Stand: 03/2019

-Umweltbericht 35 Seiten inkl. Anlage A3 Biotoptypen, Stand: 03/2019

-Eingriffs-/Ausgleichsgutachten 26 Seiten inkl. Anlage A3 Konflikte/Maßnahmen, Stand: 03/2019

- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, 22 Seiten Stand: 03/2019

- Auswirkungsanalyse, 45 Seiten Stand: 11.09.2018

- Baugrundgutachten, Stand: 28.01.2019
